

im Zeitraum von drei Monaten. Dabei ist die Frist kalendermäßig zu berechnen. Die Tat muß innerhalb dieser Frist mindestens dreimal begangen worden sein.

4. Die Tat kann nur mit **Vorsatz** begangen werden, der die Abwesenheit von der Truppe umfassen muß. Der Täter muß wissen, daß er sich eigenmächtig aus der Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten begibt. Das trifft auch für die unter 24 Stunden begangenen Handlungen zu, soweit sie str. Verantw. nach § 255 Abs. 2 begründen.

Bedingter Vorsatz ist möglich. Er wird z. B. dann gegeben sein, wenn der Täter sich damit abfindet, daß seine Abwesenheit nicht gebilligt wird, er die Tat aber trotzdem verwirklicht (z. B. Ausdehnung einer nicht befristeten Dienstreise für Privatzwecke).

5. Die unerlaubte Entfernung ist ein **Dauerdelikt**. Der Täter begibt sich aus der Befehlsgewalt seiner Vorgesetzten. Dieser Zustand wird erst durch seine Rückkehr, Ergreifung oder Selbststellung vor einem Staatsorgan beendet. Vollendet ist die Tat, wenn der Täter einen solchen Zustand herbeiführt, daß eine Verfügung über ihn durch seine Vorgesetzten oder andere berechnigte Personen nicht mehr möglich ist.

6. Gegenüber § 257 ist § 255 das speziellere Gesetz. Hat der Täter z. B. trotz Ausgangsverbot illegal das Objekt verlassen, so kommt — bei Erfüllung des Tatbestandes — § 255 zur Anwendung. Die unerlaubte Entfernung ist selbst eine Form des Ungehorsams. Mit anderen Tatbeständen, z. B. den §§ 261 bis 265, ist **Tateinheit** möglich.

§ 256

Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung

(1) Wer sich dem Wehrdienst durch **Täuschung** entzieht oder sich weigert, den Wehrdienst zu leisten, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu fünf Jahren oder mit **Verurteilung auf Bewährung** oder mit **Strafarrest** bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit dem Ziel, seine **Dienstfähigkeit** zu beeinträchtigen, sich **Verletzungen** oder andere **Gesundheitsschäden** beibringt oder durch andere Personen beibringen läßt oder wer eine **Dienstunfähigkeit** vortäuscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit **Freiheitsstrafe** nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Diese Norm dient der Sicherung der konsequenten Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen Ableistung des Wehrdienstes. Dabei geht es vor allem um den **Schutz der Einsatzbereitschaft der Truppe** vor solchen Handlungen wie Simulantentum, Selbst-